

Wenn der Kanzler nicht mehr will.

Über Brauch und Mißbrauch von Vertrauensfrage und Mißtrauensvotum.

von Rechtsanwalt Ingmar Knop

Zwei Nachrichten sind es, die im Gefolge des jüngsten Wahlabends von Nordrhein-Westfalen aufhorchen lassen. Zuerst die gute: Das Experiment der rot-grünen Spaß-Herrschaft ist ganz offensichtlich gescheitert. Zwar hat das Berliner Regierungskonglomerat der Neomarxisten, Alt-68er und der vom Turnschuh auf den Zwirn Gekommenen seinen politischen Dadaismus sieben lange Jahre im bundesrepublikanischen Gegenwartsdeutschland austoben dürfen. Es ist ihm aber während dieser Zeit gelungen, nicht nur die zweifelhaften Charaktere seiner politischen Exponenten offenzulegen, sondern vor allem die Absurdität seiner menschenverachtenden Ideologie eindrucksvoll unter Beweis zu stellen. Doch nun die schlechte Nachricht: Wahlsieger Jürgen Rüttgers, verschlissener Bundesbildungsminister und Altlast der einstigen Bundesregierung Kohl, wird den politischen Karren wohl kaum aus dem Düsseldorfer Dreck ziehen können. Denn jene Kräfte, die nunmehr das „Vertrauen“ einer Mehrheit Nordrhein-Westfalens genießen und den „Wählerauftrag“ zur Regierungsbildung erhalten haben, huldigen ebenso der auf dem Altar Mammons vollzogenen Volksentfremdung wie der in Berlin auf sein Ende zusteuernde SPD-Kanzler. Nach der Wahl des „Christdemokraten“ Rüttgers von einem politischen „Signal“ zu sprechen, das über die Stationen Düsseldorf und Berlin den Wiederaufstieg Bundesdeutschlands herbeiführen wird, ist mithin ebenso unbegreiflich wie die jüngst erfolgte Einladung des Drogen- und Dirnenkonsumenten Michel Friedman nach Hannover, wo ausgerechnet der abgedankte Zentralrats-Vize anlässlich des 30. Deutschen Evangelischen Kirchentages zum Thema „Ethik“ sprechen sollte.

Bundeskanzler Gerhard Schröder hat angesichts der Heftigkeit jener Ohrfeige aus Düsseldorf offenbar das Regieren satt. Denn noch am Wahlabend verkündete Neu-Patriot und SPD-Chef Franz Müntefering, daß die Wahlen zum 16. Deutschen Bundestag nicht wie geplant im Herbst 2006, sondern bereits im September 2005 stattfinden sollen. Favorisiert der Herr der (Ehe-) Ringe das schnelle „Ende mit Schrecken“ - wie dies der niedersächsische Ministerpräsident Christian Wulff (CDU) mutmaßt? Der Weg zu einem möglichst raschen Ausscheiden aus dem Amt des Bundeskanzlers ist auf jeden Fall steinig, als man glauben könnte.

Zur Verfügung steht zunächst das Instrument des „konstruktiven Mißtrauensvotums“, das in Artikel 67 des Grundgesetzes geregelt ist. Dort heißt es in Absatz 1: „Der Bundestag kann dem

Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß den Gewählten ernennen“.

Im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung fordert das Grundgesetz damit nicht nur die mehrheitliche Kundgabe des Mißtrauens („destruktives Mißtrauensvotum“), sondern kumulativ einen Vorschlag für die Neubesetzung des Kanzlerstuhles. Hintergrund dieser im Vergleich zur Weimarer Reichsverfassung durchaus hohen Hürde für die Amtsentsetzung ist der Umstand, daß in den 14 Jahren der Weimarer Republik insgesamt 12 Kanzler die Geschicke von 20 Regierungen geführt hatten und die Köpfe des Grundgesetzes eine Stabilisierung der Demokratie darin sahen, fortan die Entsetzung des Kanzlers zu erschweren. Tatsächlich räumte Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung dem Reichspräsidenten die Vollmacht ein, im Wege sogenannter Notverordnungen Präsidialkabinette zu ernennen, die sich nicht auf eine Mehrheit des Reichstages stützen brauchten. Und so entwarfen die im Jahre 1948 auf der bayerischen Insel Herrenchiemsee tagenden Delegierten der elf Westzonen-Länder ein Grundgesetz, das den Erfolg eines Mißtrauensvotums an eine parlamentarisch Mehrheit für einen neuen Kanzler knüpft. Die Rechte des Präsidenten, der bis dato ein Kabinett einzusetzen berechtigt war, wurden beschnitten, um im Gegenzug das Parlament aufzuwerten. Die damit geschaffene Situation hat aber zur Folge, daß - solange sich das Parlament nicht auf einen neuen Kanzler einigen kann - der im Amt befindliche Kanzler auch dann weiter zu regieren vermag, wenn er das Vertrauen der Parlamentsmehrheit längst verloren hat. Der Bundespräsident als Staatsoberhaupt ist damit nicht nur dem Parlament untertan, er ist vielmehr weitgehend entmachtet.

Ein derartiges „konstruktives Mißtrauensvotum“ hat es in der bisherigen Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zwei mal gegeben: am 27. April 1972, als der CDU-Oppositionsführer Rainer Barzel gegen den seinerzeitigen Bundeskanzler Willy Brandt scheiterte und am 1. Oktober 1982, als der Christdemokrat Helmut Kohl den Sozialdemokraten Helmut Schmidt aus dem Kanzleramt verdrängte.

Ein weiteres Instrument, die vorzeitige Entsetzung des Bundeskanzlers zu bewirken, ist die sogenannte „Vertrauensfrage“. Gemäß Artikel 68 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bun-

destag auflösen, wenn ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit des Bundestages findet. Setzt das konstruktive Mißtrauensvotum eine Initiative des Parlamentes gegen den Bundeskanzler voraus, so fordert der Bundeskanzler durch die Vertrauensfrage seinerseits das Parlament auf, ihm sein Vertrauen zu bezeugen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (*BVerfGE 62, 1*) ist die Vertrauensfrage allerdings nur dann zulässig, wenn es für den Bundeskanzler „politisch (...) nicht mehr gewährleistet ist, mit den im Bundestag bestehenden Kräfteverhältnissen weiterzuregieren“. Demgegenüber ist es unzulässig, die Vertrauensfrage als Mittel einzusetzen, um vorgezogene Neuwahlen herbeizuführen. Denn nach dem Willen des Gesetzgebers soll das demokratische Ringen um Mehrheiten durch die Vertrauensfrage gerade nicht ersetzt werden. Im Gegenteil: Eine Mehrheit zu finden, so das Bundesverfassungsgericht bezeichnenderweise, setze voraus, sie ernsthaft zu suchen. Für das Stellen der Vertrauensfrage müsse die Handlungsfähigkeit des Bundeskanzlers so stark beeinträchtigt sein, daß er „eine vom stetigen Vertrauen der Mehrheit getragene Politik nicht sinnvoll zu verfolgen vermag“.

Vor diesem Hintergrund ist es mehr als bedenklich, daß am 16. November 2001 Bundeskanzler Gerhard Schröder die Vertrauensfrage schlichtweg dazu benutzte, die Entsendung deutscher Soldaten nach Afghanistan um den Preis seiner eigenen Kanzlerschaft zu erzwingen. Nur zu offensichtlich wurde hier das Instrument der Vertrauensfrage mißbraucht, um das Recht eines jeden Abgeordneten auf ungebundene und weisungsfreie Wahrnehmung des Mandates faktisch auszuhebeln und demgegenüber Fraktionsdisziplin mit der Drohung zu erzwingen, daß anderenfalls die Regierung abdanken werde. Aus politischem Kalkül wurde einmal mehr ein hochrangiger Verfassungsgrundsatz kaltgestellt.

Erst recht aber entbehrt es der Nachvollziehbarkeit, daß SPD-Chef Franz Müntefering noch am Abend der Nordrhein-Westfalen-Wahl lauthals bekannt gab, die Wahlen zum 16. Deutschen Bundestag vorziehen zu wollen. Nimmt doch der neuerdings als Anti-Kapitalist um Volkes Gunst buhlende Partei-Primus mit einer solchen Aussage das Ergebnis einer Vertrauensfrage bereits vorweg, die noch gar nicht gestellt ist! So früh legt nur die Karten auf den Tisch, wer entweder ein gezinktes Ass im eigenen Ärmel weiß oder über hellseherische Begabung verfügt. Letztere indes ließ die SPD-Führung nur zu oft vermissen, so daß die Frage berechtigt ist, woher denn Müntefering bereits am 22. Mai 2005 wußte, daß seinem Kanzler am Tag X keine ausreichende Parlamentsmehrheit mehr zur Verfügung stehen wird.

Davon abgesehen, wäre das Stellen der Vertrauensfrage zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein glatter Verfassungsbruch. Denn das Bundesverfassungsgericht stellt im vorbenannten Urteil ausdrücklich fest: *„Eine Auslegung dahin, daß Art. 68 GG einem Bundeskanzler, dessen ausreichende Mehrheit im Bundestag außer Zweifel steht, gestattete, sich zum geeignet erscheinenden Zeitpunkt die Vertrauensfrage negativ beantworten zu lassen mit dem Ziel, die Auflösung des Bundestages zu betreiben“* (und Neuwahlen anzuordnen, Anm. d. Autors) *„würde dem Sinn des Art. des Art. 68 GG nicht gerecht. Desgleichen rechtfertigen besondere Schwierigkeiten der in der laufenden Wahlperiode sich stellenden Aufgaben die Auflösung nicht“*.

Einer Flucht aus dem Amt ist damit durch das Bundesverfassungsgericht ein Riegel vorgeschoben, der nur mit dem Mittel des Verfassungsbruches zu öffnen ist. Der Verdacht drängt sich aber auf, daß Schröder auch dieses Mittel recht ist, um das sinkende Schiff Deutschland als Deserteur zu verlassen. Denn bekanntlich sind den Berliner Machthabern auch beim Bekämpfen der nationalen Opposition alle Mittel heilig, so daß Franz Müntefering und sein lustloser Kanzler wohl nur durch das Bundesverfassungsgericht zu stoppen sein werden.